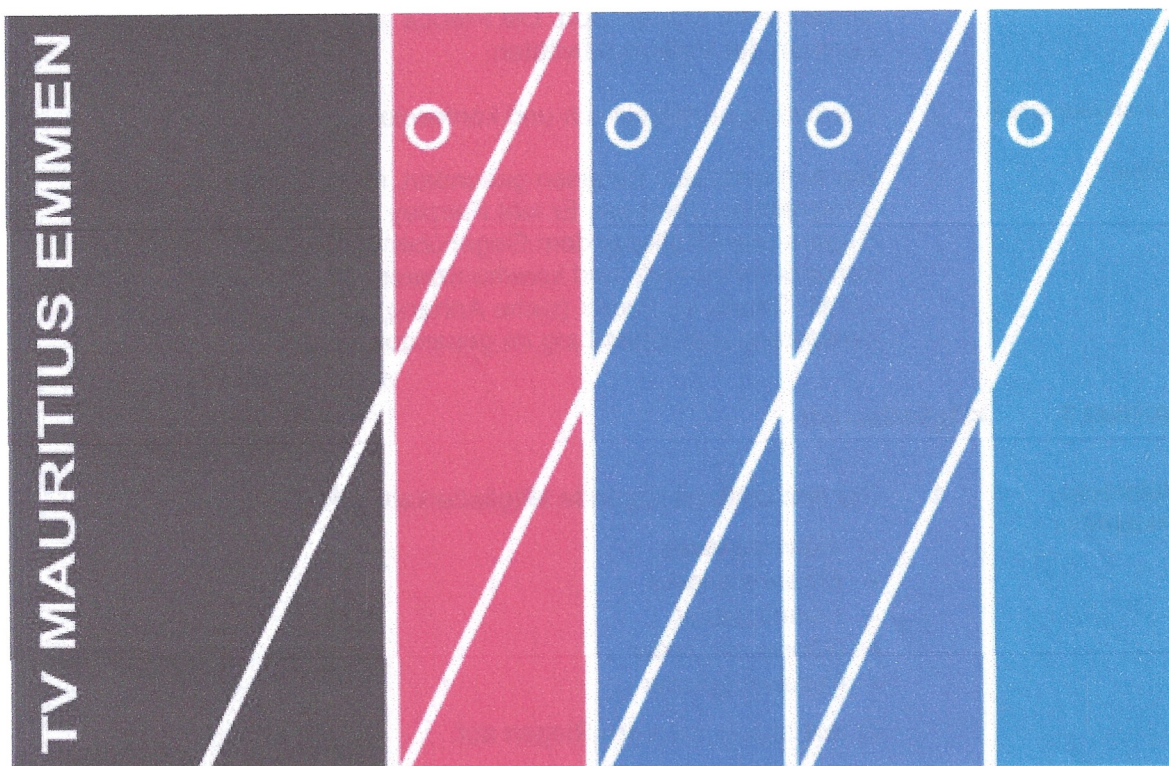


Statuten

turnverein mauritius emmen (tvm)



Genehmigt durch die Generalversammlung
vom 29.11.2014

Präambel

Der turnverein mauritius emmen (tvm) wurde am 26. Juli 1948 gegründet. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen und gut geleiteten Sport.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen turnverein mauritius emmen (tvm) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmen.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung* 1 Der tvn bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breitensport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- Unabhängigkeit* 2 Der tvn ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Ethik* 3 Der tvn setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Der tvn anerkennt die «Ethik-Charta im Sport» (siehe Anhang) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien* 1 Der tvn umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Gönnermitglieder
 - Passivmitglieder
- Er teilt sich in mehrere Riegen auf.
- Aktivmitglieder* 2 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die an den Vereinsaktivitäten teilhaben.
- Ehrenmitglieder* 3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den tvn. Sie haben die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt.
- Freimitglieder* 4 Freimitglieder sind natürliche Personen mit grossen Verdiensten für eine Riege des tvn und durch diese Riege als Freimitglied gewählt. Sie haben die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Neue Freimitglieder werden nicht mehr gewählt.
- Gönnermitglieder* 5 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

<i>Passivmitglieder</i>	6	Passivmitglieder sind natürliche Personen, die nur an den gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen. Sie zahlen einen Passivbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	7	Interessierte können jederzeit den Antrag für einen Beitritt zum Verein stellen. Über den Beitritt entscheidet die Generalversammlung.
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	10	Den Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern stehen folgende Rechte zu: • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten • Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen.
<i>Pflichten Mitglieder</i>	11	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind - unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts - jeweils für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
<i>Pflichten Riegen</i>	12	Die Riegen sind für den Turnbetrieb eigenständig verantwortlich. Insbesondere stellen sie den Turnbetrieb sicher und sind für die benötigten Leiterinnen und Leiter besorgt.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der Verein finanziert sich durch • Mitgliederbeiträge • Einnahmen aus Vereinsaktivitäten • Erlöse aus Veranstaltungen und Wettkämpfen • Subventionen der Gemeinde • Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen • Erträge aus dem Vereinsvermögen
<i>Mitgliederbeiträge</i>	2	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen und können sich je Riege unterscheiden.
<i>Haftung</i>	3	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Artikel 7 Generalversammlung

- Ordentliche Generalversammlung* 1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des tvm. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die GV wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- Ausserordentliche Generalversammlung* 3 Eine ausserordentliche GV kann von der GV selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Aufgaben und Kompetenzen* 4 Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Aufnahme der Vereinsmitglieder
 - Ausschluss - auf Rekurs hin - einzelner Vereinsmitglieder
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Genehmigung des Leitbilds
 - Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Wahl Materialverwalter
 - Wahl Fähnrich
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der GV sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin/ dem Präsidenten einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die GV beschliesst über Sachgeschäfte mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins gilt die Regelung in Artikel 10 Absatz 1.
<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Über Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht ordentlich traktantiert sind, darf in der Sache nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen zuvor so beschlossen hat.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Die/der Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den tvn nach aussen und ist gegenüber der GV verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums erfolgt durch die GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds. Das Präsidialamt kann auch als Co-Präsidium geführt werden.
<i>Konstituierung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich selbst, sieht aber neben dem Präsidium grundsätzlich folgende Aufgabenzuweisung je Vorstandsmitglied vor: • Kassier/Mitgliederverwaltung • Aktuar/in • Webmaster • Riegenderlegierte/r

Aufgaben und Kompetenzen

- 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
 - Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse
 - Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Jahresprogrammes und des Jahresbudgets
 - Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
 - Anstellung von bezahltem Personal
 - Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
 - Vorbereitung und Durchführung der GV
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
 - Vorschlag an die GV zur Ernennung eines Ehrenmitglieds

Rechte

- 6 Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 9

Revisoren

Revisoren

- 1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der GV Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Rechte

- 2 Die Revisoren sind für die Dauer ihrer Revisorentätigkeit von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 10

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

- 2 Der Verwendungszweck des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens wird durch die GV bestimmt.

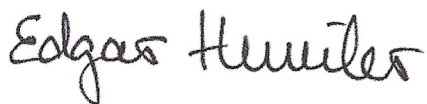
Artikel 11 Schlussbestimmungen

*Beschluss-
fassung*

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom 29.11.2014 in Emmenbrücke genehmigt. Sie ersetzen die an der GV 2003 beschlossenen Statuten und treten mit der Genehmigung durch die GV vom 29.11.2014 in Kraft.

Emmenbrücke, 29.11.2014

turnverein mauritius emmen (tvm)



Edgar Huwiler
Präsident

Anhang

- Ethik-Charta im Sport